



## Bekanntmachung

### - Satzungsbeschluss -

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Eckental hat in seiner Sitzung am 23.01.2024 den Bebauungs- (BBP) und Grünordnungsplan (GOP) mit der Bezeichnung

### „Eschenau Nr. 8/10a „Änderung der Wohnbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes Hallerwiese III im Stich Kalchreuther Straße“

in der Fassung vom 23.01.2024 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst jeweils vollflächig die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 252/14, 257/8 - 257/12, 257/14 und 257/18 - 257/25 (alle Gmkg. Eschenau). Er befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Eschenau.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Eckental (Markt Eckental, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 90542 Eckental) während der Öffnungszeiten Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr und Di. zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch das Amtsblatt am 01.02.2024
Abgenommen am .....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Markt Eckental, den 01.02.2024

.....  
Ort, Tag

.....  
Unterschrift

Felix Zosel, 3. Bürgermeister